



Abb. 961 und 962. Haus An der Alster Nr. 21, Ansicht und Grundriß.
Architekt Joh. B. Seyn.

Gewässer wurde der Straße zugerechnet, Bestimmungen, die noch heute Gültigkeit haben; erstere nur in der inneren Stadt, letztere im ganzen Gebiet des Baupolizeigesetzes. Eine Beschränkung auf ein gewisses Höchstmaß gab es nicht. Noch auffallender aber ist das Fehlen jeglicher Vorschriften über ein Fensterrecht und über einen Abstand von der Nachbargrenze. Die Folge war, daß jeder wie früher das Licht daher nahm, wo es ihm am passendsten schien, nämlich vom Nachbarn. Man suchte den verfügbaren Raum so viel wie irgend möglich auszunutzen und rückte die Fensterwände zum Teil so nahe an die Nachbargrenze heran (bis 60 cm), daß nur die offenstehenden Fensterflügel noch über eigenem Grunde sich befanden. (Abb. 955 und 956.) Solche Fehler rächten sich bitter, viele vornehm erbaute Häuser in den besten Stadtteilen, deren Fensterwände bis nahe an den nachbarlichen Garten heranreichten, wurden wertlos und unvermietbar, als der Nachbar später auf seinem Platz ein größeres Haus errichtete. Die Besitzer solcher entwerteter Gebäude riefen die Behörden, allerdings ohne Erfolg, an, nicht zu erlauben, daß ihren Fensterwänden alles Licht entzogen werde. Als Beispiele hierfür diene das 1874 errichtete Eckhaus Auf dem Sande Nr. 21 (Abb. 957 und 958), ein Putzbau in italienischer Renaissance, der inzwischen den Freihafenbauten Platz machen mußte; ferner das Geschäfts- und Wohnhaus Brandstwierte Nr. 1 bis 5 (Abb. 959 und 960) mit dem schmalen Hof an der Nachbargrenze, der einer ganzen Reihe von Wohnräumen Luft und Licht zuführen sollte, und endlich das Haus An der Alster Nr. 21 (Abb. 961 und 962), bei dem die Häufung der seitlich gelegenen Räume und ihre fast nur auf die nachbarlichen Gärten angewiesene Belichtung recht deutlich ist.